

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

68. Jahrgang

Würzburg, 25. September 2023

Nr. 18

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil

Bek vom 06.09.2023 Nr. 55.1.2-8641-4-3-37 über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 43 UVPG..... 117

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 06.09.2023 Nr. 12-1444.01-1-13 über die Haushaltsatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2023..... 118

Bek vom 07.09.2023 Nr. 12-1444.01-2-14 über die Haushaltsatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2023..... 118

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 08.09.2023 Az. 22-2-2206.3-5-5, Az. 22.2-2206.3-5-9, Az. 22.2-2206.3-5-10, Az. 22.2-2206.3-5-11, Az. 22.2-2206.3-5-12, Az. 22.2-2206.3-5-13, Az. 22.2-2206.3-5-14, Az. 22.2-2206.3-5-15, Az. 22.2-2206.3-5-16 über Kehrbezirksausschreibungen für Unterfranken 119

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - vom 18.09.2023 Nr. 26-3919.177.02-II-1398/2023 über die Errichtung und Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse I (DK I) im Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt auf den Flurstücken 1240, 1241 und 1242 der Gemarung Helmstadt der Firma SBE GmbH & Co KG..... 120

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 121

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach §§ 40e und f BNatSchG i. V. m. § 42 UVPG

Bekanntmachung vom 06.09.2023 Nr. 55.1.2-8641-4-3-37

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-VO) müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 der IAS-VO innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 IAS-VO von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, so dass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Montag, den 09.10.2023 bis einschließlich Donnerstag, den 09.11.2023 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis einschließlich zum 11.12.2023 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter kön-

nen am Sitz des Landesamtes für Umwelt in Augsburg und Hof, sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken sowie Unterfranken * ab Montag, den 09.10.2023 bis einschließlich Donnerstag, den 09.11.2023 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis einschließlich zum 11.12.2023 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das o. g. Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

* Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160, 86179 Augsburg

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof/Saale

Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München

Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut

Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

Würzburg, den 06.09.2023

Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann

Regierungspräsident

ApI-1 8641

RABI S. 117

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 06.09.2023 Nr. 12-1444.01-1-13

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim hat in ihrer Sitzung am 22.06.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 04.08.2023, Nr. 12-1444.01-1-13, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 06.09.2023
Regierung von Unterfranken
Johannes Hardenacke
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 26. Mai 2010 (RABl Ufr. Nr. 14 vom 17. Juni 2010) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von - | 1.692.300 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.382.100 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 310.200 € |
 2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 1.270.400 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -655.700 € |
| und einem Saldo von | 614.700 € |
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 58.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -344.500 € |
| und einem Saldo von | -286.500 € |
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -416.000 € |
| und einem Saldo von | -416.000 € |
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von -87.800 €
- ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 1.065.500,00 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2023 und 01.10.2023 mit jeweils 530.250,00 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 254.080,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Aschaffenburg, 22.08.2023

Dr. Alexander Legler
Landrat

Apl-I 1444

RABl S. 118

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2023

Bekanntmachung vom 07.09.2023 Nr. 12-1444.01-2-14

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach hat in ihrer Sitzung am 27.06.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 02.08.2023, Nr. 12-1444.01-2-14, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.09.2023
Regierung von Unterfranken

Johannes Hardenacke
Ltd. Regierungsdirektor

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 15. Juni 2007 (RABl Ufr. Nr. 12 vom 02. Juli 2007) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 1.944.400 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.944.400 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | 0 € |
2. im **Finanzhaushalt**
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 1.668.000 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -941.700 € |
| und einem Saldo von | 726.300 € |
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 70.300 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -30.000 € |
| und einem Saldo von | 40.300 € |
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit

| | |
|---------------------------------------|------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 0 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | -788.100 € |
| und einem Saldo von | -788.100 € |
 - d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von
 -21.500 € |

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 1.607.400,00 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2023 und 01.10.2023 mit jeweils 803.700,00 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandsatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 333.600,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Aschaffenburg, 22.08.2023

Dr. Alexander Legler
Landrat

Apl-I 1444

RABI S. 118

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibungen für Unterfranken

Die Regierung von Unterfranken schreibt gemäß Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgende Kehrbezirke aus:

Aschaffenburg-Stadt 7 zum 01.02.2024,
Az. 22.2-2206.3-5-5

Aschaffenburg-Land 2 (Laufach) zum 01.01.2024,
Az. 22.2-2206.3-5-9

Aschaffenburg-Land 10 (Mömbris) zum 01.01.2024,
Az. 22.2-2206.3-5-10

Bad Kissingen 2 zum 01.01.2024,
Az. 22.2-2206.3-5-11

Haßberge 1 (Haßfurt) zum 01.02.2024,
Az. 22.2-2206.3-5-12

Main-Spessart 8 (Zellingen) zum 01.01.2024,
Az. 22.2-2206.3-5-13

Main-Spessart 15 (Lohr 2) zum 01.01.2024,
Az. 22.2-2206.3-5-14

Schweinfurt-Land 6 (Uechtelhausen) zum 01.01.2024,
Az. 22.2-2206.3-5-15

Würzburg-Stadt 13 zum 01.01.2024,
Az. 22.2-2206.3-5-16

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk ist längstens auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, das Bewertungsformular sowie weitere Hinweise sind den beigefügten Dokumenten zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.10.2023. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen vom 01.01.2016 bis 30.11.2023 in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung, sofern sie nicht selbst einer Befristung unterliegen.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die Zeit vom 01.12.2009 bis 30.11.2023 nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich oder online (www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/177666/177669/leistung/leistung_27186/index.html)

bis **spätestens zum 03.11.2023 (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde)** unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens an die Bestellungsbehörde:

**Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg**

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite (<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html>).

Für Rückfragen zur Bewerbung und zum Auswahlverfahren stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 08.09.2023
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Apl-I 2206

RABl S. 119

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Planfeststellung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -
Errichtung und Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse I (DK I) im Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt auf den Flurstücken 1240,1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt der Firma SBE GmbH & Co. KG**

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern vom 18. September 2023 Nr. 26-3919.177.02-II-1398/2023

I.

Mit Schreiben vom 18. September 2023 hat die Regierung von Oberfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes gebeten.

Würzburg, 25.09.2023
Regierung von Unterfranken

Bertram Eidel
Abteilungsleiter

II.

**Planfeststellung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG -
Errichtung und Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse I (DK I) im Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt auf den Flurstücken 1240,1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt der Firma SBE GmbH & Co. KG**

Auf Antrag der Firma SBE GmbH & Co. KG, Volkach-Gaibach, hat die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - mit Beschluss vom 18.09.2023 den Plan zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Helmstadt als Deponie der Klasse I (DK I) im Landkreis Würzburg, Gemeinde Helmstadt auf den Flurstücken 1240,1241 und 1242 der Gemarkung Helmstadt nach §§ 35 Abs. 2, 38 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG festgestellt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter folgenden Genehmigungen, Erlaubnissen und Nebenbestimmungen:

- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG zur Versickerung von Oberflächenwasser in den Untergrund und Speisung von Biotopflächen
- Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 57 WHG zur Einleitung von Oberflächenwasser über die bestehende Entwässerungseinrichtung des Regenrückhaltebeckens in den Flecklerisgraben
- Nebenbestimmungen zu Deponieerrichtung, -betrieb und Stilllegung, zum Immissionsschutz, zu Natur- und Artenschutz, zum Wasserschutz, zum Bodenschutz, zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie zur Sicherheitsleistung.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwände und Anträge wurden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Zusicherung des Vorhabenträgers oder Nebenbestimmungen (Maßgaben) des Beschlusses entsprochen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (Planfeststellungsbeschluss) kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 465, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klage muss schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen in der Zeit vom

16. Oktober 2023 bis einschließlich 30. Oktober 2023

bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Bauamt, Im Kies 8, 97264 Helmstadt während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 13:30 bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 13.30 bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht aus.

Mit Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist (30. Oktober 2023) gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In dem Planfeststellungsbeschluss wurden die Einwendungen anonymisiert und Nummern zugeordnet. Einwender können die Zuordnungsnummer bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern unter Tel.: 0921/604-1396 oder bergamt@reg-ofr.bayern.de unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26-3919.177.02-II-1398/2023) erfahren. Bei Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt kann die Zuordnungsnummer dort erfragt werden.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - schriftlich (Postanschrift: Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth) oder elektronisch (E-Mail: bergamt@reg-ofr.bayern.de) unter Angabe des Aktenzeichens (Nr. 26-3919.177.02-II-1398/2023) angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss kann zusätzlich ab dem 16. Oktober 2023 auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter <https://reg-ofr.de/dk1helm> eingesehen werden.

Bayreuth, den 18. September 2023
Regierung von Oberfranken

Dr. Boerner
Abteilungsleiterin

Apl-I 0175

RAB I S. 120

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Hauck/Noftz

Sozialgesetzbuch SGB IX

Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

2. Auflage

Ergänzungslieferung 1/23

März 2023

Preis: 66,80 Euro

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co KG

Mit der ersten Lieferung im Jahr 2023 werden die aktuellen Gesetzesänderungen des SGB IX erfasst. Als neuen Autor begrüßen wir Prof. Dr. Torsten Schaumberg und heißen ihn herzlich willkommen im Team! Mit der Neukommentierung der Eingangsvorschrift von § 76 zur Sozialen Teilhabe gibt er sein Debüt. Die Erläuterung des Rechts der Eingliederungshilfe wird ergänzt und aktualisiert: § 97 (Fachkräfte; Konrad Freichs), § 114 (Mobilität; Bernd Götze), §§ 140, 141, 142, 150a (Vermögen, Anspruchsübergang, Sonderregelung Minderjährige, Übergangsregelung ausländische Personen; Dr. Stephan Gutzler). Im Schwerbehindertenrecht wird die wichtige Norm zur außerordentlichen Kündigung (§ 174; Dr. Tobias Mushoff) neukommentiert.

Naser

Balthasar Neumanns Weinhändlerschloß

15.06.2022

700 Seiten

Preis: 88,00 Euro

ISBN 978-3-8260-7538-4

Verlag Königshausen & Neumann

Das von Balthasar Neumann in Zell erbaute Palais - ein für den Weinhändler Andreas Wiesen 1744 errichtetes Gesamtkunstwerk aus Anlegestelle, figurengeschmücktem Terrassengarten und schloßartigem Gebäude - war lange in Vergessenheit geraten. Es ist nicht nur Baudenkmal und wichtiger Vertreter des Bautypus eines repräsentativen Geschäftshauses, sondern zugleich ein Baustein eines architektur- und wirtschaftsgeschichtlichen Kontextes. Die günstige Verkehrslage des Ortes Zell am Fluss, an der Furt und an der Reichs- und Heeresstraße, in Nachbarschaft zu der Residenzstadt Würzburg, der Wasserreichtum und die ausgezeichneten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen führten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu einer außergewöhnlichen kulturellen und wirtschaftlichen Blüte. Träger dieser Entwicklung waren wohlhabende Weinhändler, die zu einem dominanten Wirtschaftsfaktor geworden waren und die mit Ehen Handelswege und ihre kartellartigen Geschäftsverbindungen sicherten. Ziel war es, die marktbeherrschende Position im Frankfurter Weinhandel

zu festigen oder gar auszubauen. Unterschiedliche Kultur und Sprache stellten keine Barrieren dar für weitläufige geschäftliche Netzwerke und verwandtschaftliche Verbindungen zwischen fränkischen Weinhändlerfamilien und den Handelshäusern aus Brabant, Flandern und vom Corner See.

Möstl/Schwabenbauer

Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern

Kommentar

2022

Preis: 129,00 Euro

ISBN 978-3-406-74758-8

Verlag C.H. Beck

Der Kommentar erläutert in einem Band präzise und umfassend das PAG, das POG, das LStVG, das BayVSG und das BayVersG. Die PAG-Novelle 2021 ist bereits berücksichtigt. Für eine einfache Orientierung sorgen neben der stringenten Strukturierung der Kommentierungen auch die drei systematischen Einführungen.

Kollmannsberger/Mattes

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern - VSV -

196. Ergänzung

Stand: 31. Januar 2023

Preis: 79,80 Euro

Richard Boorberg Verlag

Die 196. Ergänzung zur VSV Bayern berücksichtigt Rechtsänderungen, die bis zum 31. Januar 2023 im ABl. (EU), im Bundesgesetzblatt und im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurde und spätestens zum 1. Mai 2023 in Kraft treten.

Graß/Duhnkrack

Umweltrecht in Bayern

207. Aktualisierungslieferung

April 2023

Art.-Nr. 66237207

Preis: 501,60 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung nimmt neu auf das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz und die Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung. Berücksichtigt werden im Bundesrecht ferner Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, des Düngegesetzes, des Planungssicherstellungsgesetzes, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der Erneuerbare-Energien-Verordnung, der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung, der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sowie des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes. Aktualisiert werden aus dem bayerischen Landesrecht das Klimaschutzgesetz, das Naturschutzgesetz, die Kompensationsverordnung und die Zuständigkeitsverordnung, neu aufgenommen die Richtlinien zum Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ im Bayeri-

schen Klimaschutzprogramm und die Regelung zum finanziellen Ausgleich von durch Wolf, Bär oder Luchs verursachte Schäden.

Vogel/Klenner/Heuss

Abwasserabgaberecht in Bayern

108. Aktualisierungslieferung

April 2023

Art.-Nr. 66349108

Preis: 291,16 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Gegenstand und Themen dieser Lieferung sind u. a

- Das **BVerwG** bestätigte mit Beschluss vom 08.07.2022 (Az.: BVerwG 9 B 33.21), dass der Gesetzgeber die **Abgabenrelevanz sog. „Ausreißer“** grundsätzlich in Kauf genommen hat und dem Einleiter ein Anreiz geboten werden soll auch Störfälle zu vermeiden (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 20. August 1997-8 B 170.97). Im vorliegenden Fall war aus vom Stromversorger zu vertretenden Gründen die Stromversorgung des Klärwerks für ca. drei Stunden unterbrochen gewesen, wodurch es zum Ausfall der Filteranlage gekommen war. Die Folgen dieses Stromausfalls sind dem Kläger abwasserabgaberechtlich zurechenbar. Er habe es in der Hand, durch Vorsorgemaßnahmen die Entstehung von Störfällen zu verhindern oder zumindest ihr Ausmaß in Grenzen zu halten, und bleibe daher abwasserrechtlich Verursacher der Gewässerschädigung.
- Das **OVG Nordrhein-Westfalen** hat mit Beschluss vom 15.12.2021 (Az.: 9 A 4820/18) die Klage auf Ablehnung des **Erlasses der Abwasserabgabe wegen sachlicher Unbilligkeit** abgelehnt, da es dem Anlagenbetreiber möglich ist, den Verursacher eines Störfalls (Großbrand auf dem Betriebsgelände) in Regress zu nehmen. Die Annahme einer sachlichen Unbilligkeit in Höhe des nicht abwälzbaren Abgabenteils kommt erst in Betracht, wenn feststeht oder offensichtlich ist, dass einem Anlagenbetreiber ein solcher Rückgriff aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich ist. Vorrangig sind die Rückgriffsmöglichkeiten zu klären (*siehe Erl. 3.4.3 zu Kennzahl 20.14 und Erl. 4.2.1, zu Kennzahl 20.04*).
- Das **Gesetz über die Digitatisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitatgesetz - BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBL S. 374 -Kennzahl 36.10)**, in Kraft getreten am 1. August 2022 ersetzt das **BayEGovG (Kennzahl 36.00)**, das gem. Art. 59 Abs. 4 BayDiG mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft getreten ist.
- Die **amtlichen Vordrucke gemäß VwVBayAbwAG (Kennzahlen 60.02 - 60.10)** können von der Website Datenverbund Abwasser Bayern (<https://dabay.bayern.de/dabay-portal-startseite/Wiki.jsp?page=Abwasserabgabe>) heruntergeladen, bearbeitet und abgespeichert werden (siehe u.a. Fußnote 1 zu Nr. 1.5 VwVBayAbwAG - Kennzahl 22.01).

Leonhardt/Bauer/Moog/Pießkalla

Wild- und Jagdschadensersatz

22. Aktualisierungslieferung

April 2023

Art.-Nr. 66359022

Preis: 92,35 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 22. Aktualisierung hat Herr Dr. Michael Pießkalla Teil 1 Rechtsgrundlagen, Verfahren mit den Kennziffern 10 bis 14 vollständig überarbeitet. Herr Prof. Dr. Martin Moog hat das neue Kapitel „Checklisten“ mit Listen für die Prüfung von Wildschadens-Gutachten und Listen für Wildschadens-Sachverständige zur Prüfung des Auftrags angefügt.

Lindner/Stahl

Das Schulrecht in Bayern

255. Aktualisierungslieferung

April 2022

Art.-Nr. 66243255

Preis: 124,42 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Diese Lieferung enthält:

die Aktualisierung von 2 Artikeln des BayEUG:

- **Bildungs- und Erziehungsauftrag**
- **Vorrücken und Wiederholen** sowie

die neuesten Änderungen

- **des Infektionsschutzgesetzes**
- **der BaySchO**
- **der Bek über öffentlich empfohlene Schutzimpfungen** und
- **der KMBek Verfahren zur Erlangung des MOUS-Status (65.87)**

Giehl/Adolph/Fabisch

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

50. Aktualisierung

Januar 2023

Preis: 119,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Aus dieser Aktualisierung:

Mit dieser 50. Aktualisierung vollständig überarbeitet:

- Art. 48 BayVwVfG Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes,
- Art. 49 BayVwVfG Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsakts,
- Art. 49a BayVwVfG Erstattung, Verzinsung,

- Art. 50 BayVwVfG Rücknahme und Widerruf im Rechtsbehelfsverfahren,
- Art. 51 BayVwVfG Wiederaufgreifen des Verfahrens,
- Art. 52 BayVwVfG Rückgabe von Urkunden und Sachen.

Zudem haben wir die neue Rechtsprechung in die Kommentierung eingearbeitet.

Haag

Krankenhausrecht kompakt 2023

33. Auflage

822 Seiten

Preis: 69,00 Euro

ISBN 978-3-17-042448-7

Verlag Kohlhammer GmbH

Die Ausgabe „Krankenhausrecht kompakt 2023“ enthält die wichtigsten Gesetze und Verordnungen des Krankenhauswesens mit speziellem Fokus auf die Krankenhausfinanzierung, insbesondere das Krankenhausfinanzierungsgesetz, das Krankenhausentgeltgesetz, die Bundespflegeverordnung, Sozialgesetzbuch V. Des Weiteren sind u.a. die Vereinbarungstexte der FPV und PEPPV sowie die PpUGV in der Gesetzessammlung enthalten.

Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Änderungen, die bis zum 31. Dezember 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sind. Regelungen, die erst nach dem 01.01.2023 in Kraft treten, sind zusätzlich zu den aktuell geltenden Gesetzestexten in der Gesetzessammlung enthalten und im Text besonders hervorgehoben.

Böhm/Friedrich/Spanl

Betreuungsrecht-Betreuungspraxis 2023

9., neu bearbeitete Auflage 2023

Preis: 59,95 Euro

Walhalla Verlag

Standardwerk für die betreuungsrechtliche Praxis

Das bewährte Nachschlagewerk Betreuungsrecht-Betreuungspraxis für berufliche Betreuer, Betreuungsbehörden bzw. Betreuungsstellen, Betreuungsvereine sowie für Richter und Rechtspfleger an den Betreuungsgerichten leistet wertvolle Hilfestellung bei der täglichen Arbeit. Neben der profunden Erläuterung des Betreuungsrechts werden Grundzüge des Sozialrechts - abgehandelt nach Lebenssachverhalten - dargestellt.

Betreuungsrecht

Grundsätze des Betreuungsrechts, Betreuungsanordnung und Betreuerbestellung, Führung der Betreuung, Pflichten des Betreuers, Änderungen und Beendigung der Betreuung, Vorsorge und Alternativen, Unterbringungssachen, Verfahren vor dem Betreuungsgericht, Rechtsbehelfe, Wohnraum des Betreuten und Heimangelegenheiten, Vermögensverwaltung und Vermögenssorge, betreuungsgerichtliche Genehmigung, Kontoschutz - Verbraucherinsolvenz, Besonderheiten bei Auslandsbezug, Verfahrensregelungen im BtOG, Haftung des Betreuers, Vergütung und Aufwandsentschädigung, Gerichtliche Kosten.

Sozialrecht

Übersicht zu den rechtlichen Grundlagen, Hilfen zum Lebensunterhalt, Wohnen und Unterkunft, Gesundheit und Behinderung, Pflege, besondere Schädigungstatbestände, Alltag und soziale Teilhabe, Familie mit Kindern, Schule und Bildung, Arbeit und Beruf, steuerliche Aspekte, Hilfen im Alter, rund um den Todesfall, Rechtsdurchsetzung.

Kroiß/Neurauter

Formularsammlung für Rechtspflege und Verwaltung

29. Auflage 2023

Preis: 21.90 Euro

ISBN 978-3-406-79826-9

Verlag C.H. Beck

Neu aufgenommen wurden zwei neue Muster:

- Beschluss über eine Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO
- Muster zum Verteidigerplädoyer

Weber (vormals Creifelds)

Rechtswörterbuch

24., neu bearbeitete Auflage 2022

Preis: 69,00 Euro

ISBN 978-3-406-77572-7

Verlag C.H. Beck

Die 24. Auflage ist wieder auf dem aktuellen Stand u.a. Mit **MoPeG**, **FüPoG II**, **DiRUG**, LieferkettensorgfaltspflichtenG, dem Gesetz zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Wettbewerbs- und Gewerbebereich, Gesetz für faire Verbraucherverträge, Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, Strafbarkeit des Betriebes krimineller Handelsplattformen im Internet, Mietspiegelreformgesetz, Reform des WEG.

Barth

Erschließungsbeitragsrecht

87. Aktualisierungslieferung

Mai 2023

Art.-Nr. 6634708

Preis: 178,50 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Die 87. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 123, 125, 127, 128, 131 und 134 des BauGB.

Ferner wird mit dieser Lieferung das Stichwortverzeichnis komplett neu gefasst.

Ecker

Kommunalabgaben in Bayern

75. Aktualisierungslieferung

April 2023

Art.-Nr. 66390075

Preis: 313,50 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Mit dieser Lieferung werden die Kz. 21.00 (Begriff und Arten der öffentlichen Abgaben) und 32.00 (Verbrauch -/Aufwandsteuern) aktualisiert. 45.00 1 bis 3 (Fremdenverkehrsbeitrag) wurde vollständig überarbeitet, dabei neu gegliedert und neben aktueller Rechtsprechung auch die zum 1. Januar 2024 in Kraft tretende Reform des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz MoPeG) berücksichtigt. Auch die Kz. 82.00 (Festsetzungsverfahren) und 83.00 (Erhebungsverfahren) sind nun auf dem neusten Stand.

Hesse

Erschließungsbeitrag

42. Aktualisierung

Februar 2023

Preis: 36,99 Euro

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Diese Aktualisierung bietet Ihnen u.a. aktuelle Rechtsprechung

- **zur Abwägungsentscheidung im Rahmen des § 125 Abs. 2 BauGB**
- **zum Anlagenbegriff**
- **zum Funktionswandel eines öffentlichen Feld- und Wanderwegs zur Erschließungsstraße**
- **Konsequenzen fehlerhafter straßenrechtlicher Widmung**
- **Wirkungslosigkeit eines Stundungsbescheids und Konsequenzen**